

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 327 (28.12.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 327.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer

die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener und ihrer
Relicten betreffend.

Erstattet

von dem Geheimenrath Frhrn. v. Rüd t.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrte Herren!

Die Berathung des Titels XXXIX. Pensionen im Budget von 18³¹/₃₃ hat abermals die Größe der Belastung in ihrem ganzen Umfange dargestellt, wie sie dermalen auf dem Staate und den Steuerpflichtigen ruht. Die zweite Kammer beschloß daher in einer hierher zur Zustimmung mitgetheilten Adresse, Seine königliche Hoheit, den Großherzog unterthänigst zu bitten, dem nächsten Landtage verschiedene Gesetzentwürfe, welche eine Minderung des künftigen Zuwachses bezwecken und einige nicht in Gesetzesform ausgesprochene, die Staatsdienerrelicten betreffenden Bewilligungen festsetzen sollen, vorlegen zu lassen. Sie hat dabei den Antrag auf eine Revision der Pensionen mit dem Zusatz gewünscht, daß die zur Ungebühr bezogenen der Staatskasse ersetzt werden sollen.

Bei dem ersten Punkt der Adresse, der dahin geht, neben an-

dem gewünschten Modificationen der Civildiener-Pragmatik einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch das Maximum der Pension auf 3000 fl. gesetzt, eine höhere aber nur im Wege der Gesetzgebung ausgesprochen werden solle, verweisen wir im Allgemeinen auf dasjenige, was hierüber in dem Berichte über die Nachweisungen des Pensionsetats von 18^{27/29} bereits vorgerragen wurde. Wir sind damit vollkommen einverstanden, daß durch Modificationen des Dieneredicts die Verhältnisse der Diener zur Regierung mehr den Forderungen, welche die Verfassung und der Standpunkt der Regierung verlangen, genähert werde; wir sind ferner damit einverstanden, daß das Maximum der Pension ermäßigt werde; wir wünschen aber auch, daß eine in dem Normaletat schon vorgeschlagene Abtheilung des ganzen Gehalts in persönlichen und Dienstgehalt, überhaupt durch alle Besoldungsklassen eine verhältnismäßige Minderung der Pensionsansprüche herbeiführen, weil nur eine solche Maßregel wahrhaft wirksam scheint. Dagegen glauben wir nicht, daß die Summe des Maximums in Zahlen in der Adresse ausgedrückt, sondern dieses dem Ermessen der Regierung anheim gestellt werden solle. Ebenso wollen wir die dem Staatsoberhaupt allein zustehenden Rechte der Gnade auch bei Belohnung ausgezeichneten Verdienste nicht unmittelbar in den Bereich der Kammern ziehen und uns nur darauf beschränken, daß die höchste Summe, die von dem Regenten bewilligt werden kann, gesetzlich bestimmt werde, und tragen daher darauf an, dem ersten Punkt in abgeänderter Fassung dahin beizutreten:

„daß die höchste Pension gegen die bisherige Summe von 4000 fl. gemindert, auch der höchste Betrag der wegen vieljähriger und ausgezeichneten Verdienste einem höhern Staatsbeamten im Weg der Gnade zu bewilligenden größten Pension gesetzlich bestimmt und durch Ausschcheidung eines bei Pensionen nicht einzurechnenden Dienstgehaltes die Pensionen ihrem Betrage nach künftig durchgängig ermäßigt werden.“

Der zweite Punkt betrifft die Herbeiführung gesetzlicher Bestimmungen wegen des Sterbquartals von activen und pensionirten Dienern mit Rücksicht darauf, daß in letzterer Beziehung die Staatskasse wesentlich erleichtert werden möchte. Nach frühern Einrichtungen bezogen die Relicten verstorbenen Activdiener das Besoldungsquartal, welches derselbe bereits angetreten hatte, und daher zufällig sehr geringes Natum vom Todestag an sein konnte, je nachdem der Diener zu Anfang oder Ende eines Quartals verstorben; denn der bis zum Todestag verfallene Theil gehörte seiner Erbmasse, also nicht jedesmal auch den Relicten. Bei Pensionären wurde der Bezug mit dem Todestage sistirt.

Durch eine höchste Entschliesung, bekannt gemacht von dem Polizeidepartement unterm 11. Jänner 1811 wurde den Relicten der Staatsdiener ein volles Quartal vom Todestage an bewilligt, wie es auch noch besteht. Diese höchste Entschliesung, welche aus einem Versehn bei der Ausfertigung statt von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog als von Sr. Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog ergangen, bezeichnet wurde, wie es dem damals bei jener Stelle arbeitenden Berichterstatter genau bekannt ist, ist durchaus in gleicher Weise gefaßt wie alle andern Gesetzeskräfte habenden vor der Verfassung ergangenen höchsten Verfügungen, und schon der Consequenz wegen scheint es nicht zulässig, eine andere Regel aufzustellen. Diese Entschliesung beabsichtigte durchaus nur eine Vorsorge für active Diener, da ohnedies für Pensionäre dieselben Gründe nicht sprechen.

Was später und nach Erscheinen der Verfassung in gleicher Weise für die Relicten der Pensionäre bewilligt wurde, ist lediglich Gnadensache, und bedarf einer gesetzlichen Pension Sanc-tion, um durchgreifend wirksam zu bleiben. Wie weit es rath-sam sei, solche Bestimmungen aufrecht zu erhalten, mag hier unerörtert gelassen werden; jedenfalls verdient der Gegenstand

welche eine jährliche Ausgabe von 8 bis 9000 fl. verursacht, Berücksichtigung, und eine Erleichterung der Staatskasse ist hierbei wohl möglich. Wir glauben demnach, daß dem zweiten Antrage beschränkt auf die Pensionäre, in folgender Fassung beigetreten werden könne:

„wodurch hinsichtlich der Sterbquartale der Pensionäre eine definitive gesetzliche Bestimmung herbeigeführt werde.“

Der dritte Punkt betrifft die Prüfung der vorhandenen hohen Pensionen mit dem Anhang, daß die zur Angebühr bezogenen der Staatskasse ersetzt werden sollen.

Eine Prüfung der Pensionen ist wünschenswerth, und deshalb auch von dieser Kammer der frühern Adresse, welche um eine solche bittet, beigetreten worden; es kann also auch hier der Beitritt, insoweit es jene Prüfung betrifft, nicht beanstandet werden. Dagegen tragen wir Bedenken, dem Anhang wegen Ersatz des zur Angebühr Bezogenen beizutreten. Denn was mit Genehmigung der Regierung selbst angewiesen und bezahlt wurde, kann man überhaupt ohne Rechtsgrund nicht mehr von dem Pensionäre, der einen Rechtstitel und die Zahlung für sich hat, zurückfordern, und selbst alsdann nur auf dem Rechtsweg; sodann würde ein solcher Beisatz wieder zu denselben Anständen führen, die sich früher bei den Nachweisungen ergeben haben, und deren Umgehung, besonders in Betracht auf das Budget die erste Kammer wünschen muß. Wir tragen demnach darauf an, den dritten Punkt dahin abzuändern:

daß Se. Königliche Hoheit ehrerbietigst gebeten werden, eine Revision des Pensionsetats gnädigst vornehmen, und die Resultate der nächsten Ständerversammlung vorlegen zu lassen.